



BMF – IV/7 (IV/7)

14. November 2012

BMF-010310/0217-IV/7/2012

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3501, Arbeitsrichtlinie Pakistan, autonome Maßnahme Flutkatastrophe 2010

Die Arbeitsrichtlinie UP-3501 (Pakistan, autonome Maßnahme Flutkatastrophe 2010) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 14. November 2012

0. Definition

Für die Zwecke der Definition des Begriffs Ursprungszeugnis, den Nachweis der Ursprungseigenschaft und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1063/2010 vom 23. November 2010 mit Ausnahme der Artikel 68 bis 71, Artikel 90 bis 97i und Artikel 97j Absatz 2.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten daher grundsätzlich die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie UP-3500, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist.

1. Anwendungsbereich

Die Europäische Union gewährt Pakistan auf Grund der Flutkatastrophe 2010 besondere autonome Handelspräferenzen für bestimmte Zollpositionen. Diese Handelspräferenzen werden entweder als Zollbefreiungen (Waren des Anhangs I der [VO \(EU\) Nr. 1029/2012](#)) oder als Zollkontingente (Waren des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1029/2012) für Einfuhren in die Europäische Union bis zum 31. Dezember 2013 gewährt.

Die Gewährung von Zollbegünstigungen für Pakistan im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems gilt davon unabhängig.

1.1. Räumlicher Anwendungsbereich

Für diese besonderen Zollpräferenzen ist die Kumulierung (zB regionale Kumulierung mit Ländern der Gruppe III) mit Ausnahme von Vormaterialien der Europäischen Union nicht zulässig.

1.2. Zeitlicher Anwendungsbereich

Für vor dem 15. November 2012 versandte Sendungen ist die Verordnung nicht anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass nur Präferenzursprungsnachweise anzuerkennen sind, deren Ausstellungsdatum am 15. November 2012 oder später ist.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die besonderen Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Ware muss von der [VO \(EU\) Nr. 1029/2012](#) erfasst sein,

2. die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" Pakistans sein im Sinne der Ursprungsregelung für das APS (UP-3500),
3. die Erfüllung der genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (siehe Abschnitt 7.).

2.2. Präferenzzölle

Für die Waren der Anhänge I und II der VO (EU) Nr. 1029/2012 wird die Zollfreiheit gewährt.

Wenn für Waren des Anhangs II der VO (EU) Nr. 1029/2012 das Kontingent bereits erschöpft ist, so sind die entsprechenden Präferenzzölle des allgemeinen Präferenzsystems anzuwenden.

3. Warenkreis

Der Warenkreis ist in den Anhängen I und II der [VO \(EU\) Nr. 1029/2012](#) festgelegt.

Kn-Code	Beschreibung
0712 39 00	Pilze und Trüffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet (ausgenommen Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , Judasohrpilze (<i>Auricularia Spp.</i>) sowie Zitterpilze (<i>Tremella Spp.</i>))
5205 12 00	Ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) (ausgenommen Nähgarn und Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5205 22 00	Ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) (ausgenommen Nähgarn und Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5205 32 00	Gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) (ausgenommen Nähgarn und Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5205 42 00	Gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) (ausgenommen Nähgarn und Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf)
5208 11 90	Gewebe aus Baumwolle, roh, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger (ausgenommen Verbandmull)
5208 12 16	Gewebe aus Baumwolle, roh, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von 165 cm oder weniger
5208 12 19	Gewebe aus Baumwolle, roh, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von mehr als 165 cm
5208 13 00	Gewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5208 19 00	Sonstige Gewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr
5208 21 90	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger (ausgenommen Verbandmull)
5208 22 19	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von mehr als 165 cm
5208 22 96	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von 165 cm oder weniger
5208 29 00	Sonstige Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr
5208 51 00	Gewebe aus Baumwolle, bedruckt, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger

Kn-Code	Beschreibung
5208 52 00	Gewebe aus Baumwolle, bedruckt, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g
5208 59 90	Sonstige Gewebe aus Baumwolle, bedruckt, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr
5209 11 00	Gewebe aus Baumwolle, roh, in Leinwandbindung, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g
5209 12 00	Gewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5209 19 00	Sonstige Gewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr
5209 22 00	Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5209 29 00	Sonstige Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr
5209 32 00	Gewebe aus Baumwolle, gefärbt, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5211 12 00	Gewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper
5407 81 00	Gewebe aus Garnen mit einem überwiegenden, aber weniger als 85 GHT betragenden Anteil an synthetischen Filamenten, einschließlich Monofil von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht
5407 82 00	Gewebe aus Garnen mit einem überwiegenden, aber weniger als 85 GHT betragenden Anteil an synthetischen Filamenten, einschließlich Monofil von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, gefärbt
5513 11 20	Gewebe in Leinwandbindung, mit einem überwiegenden, aber weniger als 85 GHT betragenden Anteil an Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, roh oder gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger und mit einer Breite von 165 cm oder weniger
5513 21 00	Gewebe in Leinwandbindung, mit einem überwiegenden, aber weniger als 85 GHT betragenden Anteil an Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger, gefärbt
5513 41 00	Gewebe in Leinwandbindung, mit einem überwiegenden, aber weniger als 85 GHT betragenden Anteil an Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger, bedruckt
6101 20 90	Anoraks (einschließlich Skianoraks), Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben
6112 12 00	Trainingsanzüge aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern
6116 10 20	Fingerhandschuhe aus Gewirken oder Gestricken, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen
6116 10 80	Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen, sowie Fingerhandschuhe aus Gewirken oder Gestricken, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen
6116 92 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle
6116 93 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken aus synthetischen Chemiefasern
6201 93 00	Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Chemiefasern, für Männer oder Knaben

Kn-Code	Beschreibung
6203 43 19	Hosen, lang (einschließlich Kniebundhosen und ähnlichen Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, für Männer oder Knaben (ausgenommen Arbeitskleidung und Berufskleidung)
6204 22 80	Kombinationen aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen (ausgenommen Arbeitskleidung und Berufskleidung)
6204 62 90	Hosen, kurz, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen
6207 91 00	Unterhemden, Bademäntel und Badejacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Baumwolle, für Männer oder Knaben
6208 91 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen
6211 43 10	Schürzen, Kittel und andere Arbeitskleidung und Berufskleidung, aus Chemiefasern, für Frauen oder Mädchen
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe
6303 91 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)
6303 92 90	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Vliesstoffen, Gewirken oder Gestricken)
6303 99 90	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos sowie Fenster- und Bettbehänge [Schabracken], aus Spinnstoffen (ausgenommen aus Baumwolle oder synthetischen Chemiefasern oder aus Vliesstoffen, Gewirken oder Gestricken)
6304 92 00	Sonstige Waren zur Innenausstattung, aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)
6307 10 90	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Vliesstoffen)
6307 90 99	Sonstige Spinnstoffwaren, Konfektioniert, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Filz)

Ordnungs-Nr.	KN-Code	Beschreibung	Ab Inkrafttreten bis Ende 2012	1.1.2013 bis 31.12.2013
09.2401	2207 10 00	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	18 750 Tonnen	75 000 Tonnen
09.2409	4107 92 10	Narbenspaltleder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), enthaart, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet (ausgenommen ganze Häute und Felle)	89 Tonnen	356 Tonnen
09.2410	4107 99 10	Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), enthaart, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet (ausgenommen ganze Häute und Felle, ungespaltenes Vollleder und Narbenspaltleder)	90,25 Tonnen	361 Tonnen
09.2411	4203 21 00	Spezialsporthandschuhe, aus Leder oder rekonstituiertem Leder	361,75 Tonnen	1 447 Tonnen
09.2412	4203 29 10	Schutzhandschuhe aus Leder oder rekonstituiertem Leder, für alle Berufe (ausgenommen Spezialsporthandschuhe)	1 566,5 Tonnen	6 266 Tonnen
09.2413	ex 4203 29 90	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, für Männer oder Knaben (ausgenommen Spezialsporthandschuhe sowie Schutzhandschuhe für alle Berufe)	62,75 Tonnen	251 Tonnen
09.2414	ex 4203 29 90	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Leder oder rekonstituiertem Leder (ausgenommen für Männer oder Knaben, Spezialsporthandschuhe und Schutzhandschuhe für alle Berufe)	135,5 Tonnen	542 Tonnen
09.2415	5205 23 00	Ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52) (ausgenommen Nähgarn und Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	1 790 Tonnen	7 160 Tonnen
09.2416	5205 24 00	Ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80) (ausgenommen Nähgarn und Garn in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	1 276,25 Tonnen	5 105 Tonnen
09.2417	5208 39 00	Sonstige Gewebe aus Baumwolle, gefärbt, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	421,25 Tonnen	1 685 Tonnen
09.2418	5209 39 00	Sonstige Gewebe aus Baumwolle, gefärbt, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	689,25 Tonnen	2 757 Tonnen
09.2419	5509 53 00	Garne (ausgenommen Nähgarne) aus Polyester-Spinnfasern, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt (ausgenommen in Aufmachungen für den Einzelverkauf)	3 061 Tonnen	12 244 Tonnen

Ordnungs-Nr.	KN-Code	Beschreibung	Ab Inkrafttreten bis Ende 2012	1.1.2013 bis 31.12.2013
09.2420	6103 32 00	Jacken und Blazer aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	249,75 Tonnen	999 Tonnen
09.2421	6103 42 00	Lange Hosen, Overalls, Kniebundhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	568,75 Tonnen	2 275 Tonnen
09.2422	6107 21 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Männer oder Knaben	167,5 Tonnen	670 Tonnen
09.2423	6108 31 00	Nachthemden und Schlafanzüge, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	374,5 Tonnen	1 498 Tonnen
09.2424	6109 90 20	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle oder feinen Tierhaaren oder Chemiefasern	297,5 Tonnen	1 190 Tonnen
09.2425	6111 20 90	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle, für Kleinkinder (ausgenommen Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	153,5 Tonnen	614 Tonnen
09.2426	6115 95 00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Fußbekleidung ohne an das Oberteil angebrachte Laufsohle, aus Gewirken oder Gestricken aus Baumwolle (ausgenommen mit degressiver Kompression, Strumpfhosen, Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex)	2 263 Tonnen	9 052 Tonnen
09.2427	6204 62 31	Hosen, lang (einschließlich Kniebundhosen und ähnlichen Hosen), aus Denim, für Frauen oder Mädchen (ausgenommen Arbeitskleidung und Berufskleidung)	1 892,75 Tonnen	7 571 Tonnen
09.2428	6211 42 90	Kleidung aus Baumwolle, für Frauen oder Mädchen	96,5 Tonnen	386 Tonnen
09.2429	6302 60 00	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	9 602 Tonnen	38 408 Tonnen
09.2430	6302 91 00	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche aus Baumwolle (ausgenommen Frottierware oder ähnliche Frottiergewebe)	2 499,25 Tonnen	9 997 Tonnen
09.2431	6403 99 93	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, nicht erkennbar, ob für Männer oder Frauen (ausgenommen Sportschuhe und Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe, nicht den Knöchel bedeckend, ohne Hauptsohle aus Holz (ohne Innensohle), ausgenommen Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist, ausgenommen Pantoffeln)	60,5 Tonnen	242 Tonnen
09.2432	6403 99 96	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Männer (ausgenommen Sportschuhe und Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe, nicht den Knöchel bedeckend, ohne Hauptsohle aus Holz (ohne Innensohle), ausgenommen Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist, ausgenommen Pantoffeln)	363,25 Tonnen	1 453 Tonnen

Ordnungs-Nr.	KN-Code	Beschreibung	Ab Inkrafttreten bis Ende 2012	1.1.2013 bis 31.12.2013
09.2433	6403 99 98	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, mit einer Länge der Innensohle von 24 cm oder mehr, für Frauen (ausgenommen Sportschuhe und Schuhe mit einem Metallschutz in der Vorderkappe, nicht den Knöchel bedeckend, ohne Hauptsohle aus Holz (ohne Innensohle), ausgenommen Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist, ausgenommen Pantoffeln)	172,75 Tonnen	691 Tonnen

4. Kumulierung

Eine Kumulierung ist nur mit Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union erlaubt.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Als Präferenznachweis für diese besonderen Handelspräferenzen ist nur das Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgesehen. Eine Erklärung auf der Rechnung ist nicht vorgesehen.

7.2. Besondere Kennzeichnung

Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die von den zuständigen Behörden Pakistans nach dieser Verordnung ausgestellt werden, müssen folgenden Vermerk im Feld 4 enthalten:

„Autonomous measure – Regulation (EU) No 1029/2012“

7.3. Codierung in der Anmeldung

Da die autonome Handelserleichterung außerhalb des APS erfolgt, ist diese quasi als Freihandelsabkommen anzusehen, wodurch in der Zollanmeldung 300 für die Präferenz zu codieren ist.

Waren des Anhangs I:

Feld 34: PK	Feld 36: 300	Feld 44: U065
-------------	--------------	---------------

Waren des Anhangs II (Kontingente):

Feld 34: PK	Feld 36: 320	Feld 44: U065
-------------	--------------	---------------

Wenn das Kontingent bei Annahme der Anmeldung bereits erschöpft ist, ist die Anmeldung wie folgt zu ändern:

Feld 34: PK	Feld 36: 200	Feld 44: N865
-------------	--------------	---------------

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Verordnungen

(1) Ursprungsregelungen:

ZK-DVO, VO 2454/93, des Rates (ABl. Nr. L 253) Titel IV, Kapitel 2 Abschnitt 1 mit Durchführungsvorschriften (DVO) zu der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates samt Anhänge 14 bis 18.

Geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 3254/94 der Kommission (ABl. Nr. L 346/94), Nr. 12/97 der Kommission (ABl. Nr. L 9/97), Nr. 46/99 der Kommission (ABl. Nr. L 10/99), Nr. 1602/2000 der Kommission (ABl. Nr. L 188/00) und Nr. 881/2003 der Kommission (ABl. Nr. L 134/03).

Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission vom 18. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

(2) Autonome Handelspräferenz für Pakistan:

[Verordnung \(EU\) Nr. 1029/2012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für Pakistan aufgrund der Flutkatastrophe.